

Comité-Bericht

über die Anträge des Landesausschusses in Betreff der künftigen Verwaltung der dem Lande überwiesenen Fonds und der Besorgung der Kanzleigeschäfte.

Hoher Landtag!

Bezüglich der ersten 5 Anträge kommt vor Allem die Frage ins Auge zu fassen, ob es wirklich nothwendig erscheine, dem Landesausschusse zur Unterstützung in seinen Geschäften nebst dem Sekretär noch einen Kanzleiassistenten beizugeben.

Wenn man bedenkt, daß der Landesausschuß das verwaltende und ausführende Organ der Landesvertretung ist, daß ihm als solchem nicht nur die Verwaltung des Landesvermögens und aller Landesfonds und Anstalten, sondern auch die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse und manche Vorbereitung von Anträgen für den Landtag obliegt und daß insbesondere durch die Einführung der Gemeindeordnung und der Landesverteidigungsordnung und überhaupt durch die erweiterte Autonomie der Landtage seiner Einflußnahme, Ueberwachung und Entscheidung zahllose Geschäfte zugewiesen wurden, die sich naturgemäß von Jahr zu Jahr immer vermehren müssen, so springt es in die Augen, daß die Erfüllung dieser Obliegenheiten eine solche Menge Kanzleigeschäfte, Korrespondenzen, Ausfertigungen, Verbuchungen und Rechnungsstellungen mit sich bringen muß, daß sie ein Individuum nicht zu bewältigen vermag, wenn ihre Führung mit Ordnung und Schnelligkeit geschehen soll, indem es bekannt ist, daß es im Lande selbst Gemeinden gibt, welche ungeachtet aller Sparsamkeit und des größten Fleißes ihres Bürgermeisters eines eigenen ständigen Schreibers und eines eigenen Verwalters nicht entbehren können.

Daher sind selbst im h. Landtage in den lezt verfloßenen Jahren zu wiederholten Malen die Leistungen des Landesausschusses wirklich als staunenswerth gerühmt und große Verdienste dabei der seltenen Geschicklichkeit und außerordentlichen Thätigkeit seines bisherigen Sekretärs zuerkannt worden.

Nachdem sich nun aber die landschaftliche Verwaltung durch die Uebernahme des vielverzweigten Landesfondes, des Landeskulturfondes wieder viel weiter ausgedehnt hat, und in Folge der neuen Ordnung des Schulwesens und anderer neuen Einrichtungen noch mehr erweitern muß, so dürfte die Nothwendigkeit der Vermehrung des Kanzleipersonals durch einen ständigen Kanzleiassistenten

ten wahrlich keinem Zweifel unterliegen. Die Ständigkeit eines solchen Individuums rechtfertigt sich nicht nur durch die im vorliegenden Berichte des Landesauschusses vorgebrachten Gründe, sondern auch durch das Bedürfnis, dasselbe mit der Geschäftsgebarung des landchaftlichen Haushaltes möglichst vertraut zu machen und in ihm für den Nothfall einen Substituten oder einen Nachfolger des Sekretärs heran zu bilden.

Eine weitere Frage besteht aber noch bezüglich des Gehaltes beider Kanzleibeamten.

Diesfalls ist nun das Comite der Ansicht, daß derselbe für diese Kanzleiaffistentenstelle, wenn der gedachte Zweck erreicht und deshalb ein befähigtes und verlässliches Individuum dazu herangezogen werden soll, Angesichts der für Staatsdiener normirten Besoldungen und in Privatgeschäften derzeit gewöhnlich vorkommenden Entlohnungen mit 400 fl. ö. W. pr. Jahr keineswegs zu hoch bemessen sei. Dasselbe gilt bezüglich des für die Person des gegenwärtigen Sekretärs vorgeschlagenen Gehaltes pr. 1000 fl. ö. W. jährlich und dieß um so mehr, als er, wie jedes Mitglied dieses h. Hauses sich persönlich überzeugt haben dürfte, seine vorzügliche Befähigung zu seinem Amte und seine Vertrauenswürdigkeit schon mehrere Jahre erprobt hat und als er ungeachtet der beantragten Beihilfe die wichtigsten Kanzleigeschäfte immerhin noch fortführen muß und durch den Zuwachs der Verwaltung der Landesfonde nicht nur eine schwierigere Arbeit erhält, als ihm durch den Kanzleiaffistenten abgenommen werden dürfte, sondern sich auch einer sehr großen Verantwortung unterziehen und diese nach dem zweckmäßig erscheinenden Antrage des Landesauschusses mit wenigstens 3000 fl. ö. W. sicher stellen muß.

Unter diesen Umständen kann daher auch die Anvertraung der Verwaltung der Landesvertretung zur Besorgung obliegenden Fonde an die Person des Kaspar Ritter von Raz keinem Anstande unterliegen und die Fortsetzung des Sekretariats durch denselben in seiner bisherigen Stellung nur sehr wünschenswerth sein.

Die Genehmigung des weitem Antrages des Landesauschusses wegen Ermächtigung zur Beschaffung einer feuerfesten Kasse zur Aufbewahrung der landchaftlichen Gelder und Werthpapiere zc. erscheint schon dadurch angezeigt, daß der Landesauschuß vom h. Landtage durch §. 44 seiner Instruktion von Jahre 1864 die Verpflichtung erhielt, die wichtigsten Landesdokumente feuerficher zu bewahren und unter Schloß zu halten.

Was endlich die Anträge sub. Punkt 7 und 8 betrifft, so liegt die Nothwendigkeit von Instruktionen und eines Dienstnormales sowohl für den Verwalter als für den Kanzleiaffistenten am Tage und erscheint auch die Vertheilung der Verwaltungskosten unter die bezüglichen Fonde im Rechte und in der Billigkeit begründet. Das Comite glaubt deshalb alle acht vom Landesauschusse gestellten Anträge dem h. Hause zur Genehmigung empfehlen zu sollen.

Bregenz den 6. Oktober 1869.

Hämmerle, Obmann.

Dr. Bissl, Berichterstatter.